

Sekretariat der Ständigen Konferenz
der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland

- II A -

Information des Sekretariats über die Regelungen des
KMK-Beschlusses vom 22.10.1999

„Gegenseitige Anerkennung von
Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen“

(Stand: 05.02.2009)

1.

Angelegenheiten der Schulen sowie Fragen der Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von Lehrerinnen und Lehrern fallen grundsätzlich in die Zuständigkeit der einzelnen Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Dies hat u. a. zur Folge, dass die Lehrerausbildungs- und die Lehrerlaufbahnstrukturen in den Ländern weitgehend auf die dort jeweils vorhandenen Schularten bzw. Schulstufen abgestimmt sind.

Vor diesem Hintergrund haben sich im Laufe der Zeit länderspezifisch z. T. nicht unerhebliche Unterschiede in der Lehrerausbildung und eine Vielfalt an Lehramtsbezeichnungen entwickelt. Die Kultusministerkonferenz hat diese Situation zum Anlass genommen, sämtliche in den Ländern vorhandenen Lehrämter aus Gründen der Übersichtlichkeit und Vergleichbarkeit zu insgesamt sechs Lehramtstypen zusammenzufassen (Anlage 1). Die Kultusministerkonferenz hat darüber hinaus in einer gesonderten Stellungnahme vom 12.05.1995 die übergreifenden, generellen Strukturen der Lehrerausbildung angesichts der gewandelten Anforderungen an Schule und Lehrkräfte umrissen und schließlich sechs Rahmenvereinbarungen verabschiedet¹, die die allgemeinen Grundsätze für die Ausbildung und Prüfung für die in den jeweiligen Lehramtstypen zusammengefassten Lehrämter beschreiben.

2.

Über diese von den Ländern untereinander einvernehmlich geregelten strukturellen Gemeinsamkeiten und Grundlagen hinaus, weisen jedoch die für die Ausbildung und Prüfung für die verschiedenen Lehrämter einschlägigen Ländernormen eine Reihe von Unterschieden auf. Um dennoch die berufliche Mobilität der Lehramtsbewerberinnen und -bewerber sowie der Lehrerinnen und Lehrer soweit als möglich zu sichern, hat sich die Kultusministerkonferenz mit Beschluss vom 22.10.1999 auf eine (neue) Vereinbarung über die „Gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen“ verständigt (Anlage 2).

Nach dieser Vereinbarung werden die Ersten und Zweiten Staatsprüfungen für Lehrämter unter den Ländern grundsätzlich dann gegenseitig anerkannt, wenn sie gemäß den in den o. g. Rahmenvereinbarungen zu den sechs Lehramtstypen beschriebenen Regelungen abgelegt worden sind; die Länder treffen durch entsprechende Zuordnungen zu den im jeweils eigenen Land geltenden Staatsprüfungen die Grundlagen für die Anerkennung (nahezu) aller in einem anderen Land erworbenen Abschlüsse und Befähigungen.

3.

Damit stellt die Nichtübereinstimmung der Lehrämter zwischen den Ländern selbst i. d. R. kein Anerkennungshindernis mehr dar, wobei allerdings die Einordnung in eine bestimmte Laufbahn sowie die besoldungsmäßige Einstufung oder Eingruppierung in eine Vergütungsgruppe weiterhin Sache des aufnehmenden bzw. einstellenden Landes ist.

Nach wie vor bestehen jedoch unterschiedliche ländereigene Vorschriften hinsichtlich der zugelassenen Unterrichtsfächer/Fachrichtungen bzw. evtl. bestehender Pflichtbindungen ei-

¹ Die Rahmenvereinbarungen liegen mittlerweile in überarbeiteten Fassungen aus den Jahren 2007 (Lehramtstyp 5) bzw. 2009 (Lehramtstypen 1-4 und 6) vor.

nerseits sowie hinsichtlich der ggf. fachspezifisch oder auf besondere Qualifikationsprofile speziell ausgeprägten Bedarfssituation andererseits; dies hat gewisse Einschränkungen bei der Zulassung zum Vorbereitungsdienst oder bei der Einstellung in den staatlichen Schuldienst zur Folge - ggf. auch dann, wenn, wie in einigen Ländern üblich, formal eine Anerkennung der Prüfungen oder Befähigungen ausgesprochen wird.

Die hiermit angesprochenen, im weitesten Sinne fächerbezogenen Voraussetzungen zur Aufnahme in ein Bewerbungsverfahren (Vorbereitungsdienst oder Einstellung) sind in den Ländern unterschiedlich; eine erste Orientierung über die in diesem Bereich bestehenden Einschränkungen ermöglicht Anlage 3. Auch wenn die Länder im jeweils konkreten Einzelfall i. d. R. großzügig verfahren, ist nicht auszuschließen, dass - sofern die in der Anlage genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind - entsprechend den Bestimmungen des aufnehmenden Landes Nachqualifizierungen zu erbringen, zusätzliche Teilprüfungen abzulegen und/oder Teile des Vorbereitungsdienstes abzuleisten sind.

4.

Die bezüglich der nach dem Recht der DDR erworbenen Abschlüsse im Lehrerbereich bestehenden besonderen Anerkennungsfragen hat die Kultusministerkonferenz gemäß der Vorgabe des Einigungsvertrages in Art. 37 Abs. 2 seit 1990 über verschiedene gesonderte Vereinbarungen speziell für diese Lehrergruppe geregelt. Nach der aktuellen Beschlusslage vom 22.10.1999 (Anlage 4) werden demnach Bewerberinnen und Bewerber mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der DDR, deren Bewährung gemäß den Maßgaben des Einigungsvertrages und entsprechend landesrechtlicher Regelungen festgestellt worden ist, auf der Grundlage des KMK-Beschlusses vom 07.05.1993 in dem aufnehmenden Land den nach dem jeweiligen Landesrecht ausgebildeten und entsprechend verwendeten bzw. eingestuft oder eingruppierten Lehrkräften gleichgestellt; i. ü. findet auch für diese Fallgruppe der o. g. allgemeine Anerkennungsbeschluss entsprechende Anwendung.

5.

Detailliertere Informationen über die Anerkennung einer Lehramtsprüfung bzw. einer Lehramtsbefähigung im Einzelfall, insbesondere Auskünfte über die in diesem Zusammenhang bestehenden laufbahn- und besoldungsrechtlichen Fragen sowie über die in den Ländern jeweils zulässigen Fächer(verbindungen)/Pflichtbindungen, sind bei den zuständigen Stellen der Kultusbehörden der Länder in der Bundesrepublik Deutschland direkt zu erhalten.

Anlagen:

- 1) Übersicht über die Lehramtstypen. mit länderspezifischen Lehramtsbezeichnungen
- 2) KMK-Vereinbarung „Gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen“ (22.10.1999)
- 3) Übersicht „Fächerbezogene Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst/Bewerbung um Einstellung in den staatlichen Schuldienst“
- 4) KMK-Vereinbarung „Gegenseitige Anerkennung von nach dem Recht der DDR erworbener Lehrbefähigungen“ (22.10.1999)

Anlage 1

Lehrämter in der Bundesrepublik Deutschland
(Stand: 05.02.2009 bzw. 20.09.2007 für Lehramtstyp 5)

Lehramtstyp		Bezeichnung nach Landesrecht	Vorhanden in den Ländern
1	Lehrämter der Grundschule bzw. Primarstufe	<ul style="list-style-type: none"> ◦ Lehramt an Grundschulen ◦ Lehramt für die Primarstufe 	BY, HE, NW (ab WS 2009), RP (seit WS 2007/08), SN, ST, TH NW
2	Übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I	<ul style="list-style-type: none"> ◦ Lehramt der Primarstufe ◦ Lehramt an Grund- und Hauptschulen ◦ Amt des Lehrers ◦ Lehramt für Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen ◦ Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, Schwerpunkt Grundschule oder Schwerpunkt Hauptschule und Realschule ◦ Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen ◦ Stufenbezogene Schwerpunkte: <ul style="list-style-type: none"> a) Primarstufe und Sekundarstufe I, Schwerpunkt Primarstufe (mit Sekundarstufe I) - einschl. Lehramtstyp 6 - b) Primarstufe und Sekundarstufe I, Schwerpunkt Sekundarstufe I (mit Primarstufe) - einschl. Lehramtstyp 6 - ◦ Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I ◦ Laufbahn der Grund- und Hauptschullehrer 	SL BW, MV, NI, RP (bis SS 2007) BE BB NI NW HB HB HH SH
3	Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I	<ul style="list-style-type: none"> ◦ Lehramt an Realschulen ◦ Lehramt an Hauptschulen ◦ Amt des Lehrers mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern ◦ Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen ◦ Lehramt für die Sekundarstufe I ◦ Lehramt an Haupt- und Realschulen ◦ Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen ◦ Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen ◦ Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen ◦ Lehramt an Mittelschulen ◦ Lehramt an Sekundarschulen ◦ Laufbahn der Realschullehrer ◦ Lehramt an Regelschulen 	BW, BY, NI, RP BY, RP (seit WS 2007/2008) BE NI NW HE, MV SL SL NW (ab WS 2009) SN ST SH TH

4	Lehrämter für die Sekundarstufe II [allgemeinbildende Fächer] oder für das Gymnasium	<ul style="list-style-type: none"> ◦ Lehramt an Gymnasien ◦ Amt des Studienrats (allgemeinbildend) ◦ Lehramt an öffentlichen Schulen stufenbezogener Schwerpunkt Sekundarstufe II ◦ Lehramt für die Sekundarstufe II ◦ Lehramt an der Oberstufe - allgemeinbildende Schulen - (Erste Phase), an Gymnasien (Zweite Phase) ◦ Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen ◦ Laufbahn der Studienräte an Gymnasien 	<p>BW, BY, BB, HE, MV, NI, RP, SN, ST, TH BE HB</p> <p>NW HH</p> <p>NW, SL</p> <p>SH</p>
5	Lehrämter für die Sekundarstufe II [berufliche Fächer] oder für die beruflichen Schulen	<i>Aufgrund des breiten Spektrums der Bezeichnungen wird lediglich auf die verschiedenen Fachrichtungen in Anlage 1 der Rahmenvereinbarung vom 20.09.2007 hingewiesen.</i>	
6	Sonderpädagogische Lehrämter	<ul style="list-style-type: none"> ◦ Lehramt an Sonderschulen ◦ Amt des Lehrers an Sonderschulen ◦ Lehramt für Sonderpädagogik ◦ Lehramt an Förderschulen ◦ Laufbahn der Sonderschullehrer ◦ Lehramt für Förderpädagogik 	<p>BW, HH, BE BY, BB, MV, NI, NW, SL HE, RP, SN, ST SH TH</p> <p>(für HB vgl. Typ 2)</p>

Sekretariat der Ständigen Konferenz
der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland

Gegenseitige Anerkennung
von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.10.1999)

Gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.10.1999)

Die Kulturhoheit der Länder findet ihren Niederschlag auch in der unterschiedlichen Ausgestaltung der Lehrerbildung. Um die Freizügigkeit der Lehramtsbewerberinnen und -bewerber sowie der Lehrerinnen und Lehrer soweit als möglich zu sichern, treffen die Kultusministerinnen und -minister sowie Senatorinnen und Senatoren folgende Vereinbarung:

1. Die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter sowie die Zweiten Staatsprüfungen (Lehramtsbefähigungen) werden im Rahmen der durch die Stellungnahme der Kultusministerkonferenz zur "Studienstrukturreform für die Lehrerausbildung" vom 12. Mai 1995 definierten und durch die Rahmenvereinbarungen vom 6. Mai 1994², 12. Mai 1995³ und 28. Februar 1997⁴ konkretisierten Lehramtstypen anerkannt. Die Anerkennung bezieht sich auf die Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Ausbildungsgängen des gleichen Lehramtstyps sowie auf die laufbahngerechte Einstellung für Lehrämter des gleichen Lehramtstyps. Die Lehramtstypen 2 und 3 werden im Hinblick auf die Anerkennung als einheitlicher Lehramtstyp behandelt. Die Definition der Lehrämter und deren besoldungsmäßige Einstufung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen des Besoldungsrechts bleibt Sache des einstellenden bzw. aufnehmenden Landes. Für Studieninhalte und Leistungsnachweise in den Fächern und Fachrichtungen bleiben die Regelungen desjenigen Landes maßgebend, in dem die jeweilige Prüfung abgelegt worden ist.
2. Die Möglichkeit der Zulassung zum Vorbereitungsdienst beschränkt sich auf die von dem aufnehmenden Land vorgehaltenen Unterrichtsfächer und Fachrichtungen. Im Falle des Studiums von Unterrichtsfächern, Fachrichtungen oder Fächerkombinationen - ggf. auch von Inhalten eines nicht fachspezifisch ausgerichteten Lehramtsstudiums -, die in den Studien- und Prüfungsordnungen des anerkennenden Landes nicht oder anders vorgesehen sind, kann dieses für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zusätzliche Regelungen treffen.
3. Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber im Hinblick auf die Bedarfssituation in den Unterrichtsfächern sowie im Hinblick auf besondere Qualifikationsprofile bleibt Sache des einstellenden bzw. aufnehmenden Landes.
4. Die Mitglieder der Kultusministerkonferenz werden alle Spielräume des geltenden Laufbahnrechts nutzen, um den Gesichtspunkten dieses Beschlusses weitestmöglich Rechnung zu tragen.
5. Soweit eine Anerkennung von diesem Beschluss nicht erfasst ist, unterliegt sie den Bestimmungen der einzelnen Länder.

² Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für sonderpädagogische Lehrämter (Lehramtstyp 6)

³ Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für berufliche Schulen (Lehramtstyp 5)

⁴ Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter der Grundschule bzw. Primarstufe (Lehramtstyp 1), Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I (Lehramtstyp 2), Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I (Lehramtstyp 3), Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter für die Sekundarstufe II (allgemeinbildende Fächer) oder für das Gymnasium (Lehramtstyp 4)

6. Der Schulausschuss wird beauftragt, eine Informationsschrift über die Anerkennungsregelungen auszuarbeiten und im Herbst des Jahres 2001 einen Erfahrungsbericht über die Umsetzung dieses Beschlusses vorzulegen.
7. Dieser Beschluss tritt an die Stelle des Beschlusses der Kultusministerkonferenz zur "Gegenseitigen Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen" vom 5. Oktober 1990 einschließlich dessen Anlagen 1 und 2.

Anlage 3

Bei Vorliegen einer in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland abgelegten Lehramtsprüfung bzw. -befähigung gelten die nachstehend aufgeführten fächerbezogenen Anerkennungsbedingungen des aufnehmenden Landes. In einzelnen Ländern (z. B. Bayern) kann die Anerkennung einer Lehramtsprüfung/-befähigung selbst auch unabhängig von der Erfüllung dieser fächerbezogenen Voraussetzungen zur Aufnahme in ein Bewerbungsverfahren (Vorbereitungsdienst oder Einstellung) erfolgen.

Land	Fächerbezogene Voraussetzungen für die	
	Zulassung zum Vorbereitungsdienst	Bewerbung um Einstellung in den staatlichen Schuldienst
BW	zulässige Fächerverbindung/Fachrichtungen	Lehramtstyp 6: mindestens eine sonderpädagogische Fachrichtung mit einem allgemeinbildenden Unterrichtsfach
BY	zulässige Fächerverbindung/Fachrichtungen bzw. Beachtung der Pflichtbindungen	
BE	zulässige bzw. zuordnungsfähige Fächer/Fachrichtungen	
BB	zulässige bzw. zuordnungsfähige Fächer/Fachrichtungen	
HB	zulässige bzw. zuordnungsfähige Fächer/Fachrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ◦ zwei Unterrichtsfächer der bremischen Schule ◦ Lehramtstyp 6: mindestens eine sonderpädagogische Fachrichtung mit einem allgemeinbildenden Unterrichtsfach
HH	Lehramtstyp 2 und 3: Zwei zulässige Fächer auf Realschulniveau	Lehramtstyp 1 bis 3: Mindestens ein zulässiges Fach auf Hauptschulniveau
HE	zulässige bzw. zuordnungsfähige Fächer/Fachrichtungen	
MV	---	
NI	zulässige bzw. zuordnungsfähige Fächer/Fachrichtungen	Lehramtstyp 5: mindestens eine berufliche Fachrichtung
NW	zulässige Fächer/Fachrichtungen	
RP	<ul style="list-style-type: none"> ◦ Lehramtstyp 3 u. 4: zulässige Fächer ◦ Lehramtstyp 5: allgemeinbildendes Fach als 2. Fach ◦ Lehramtstyp 6: zwei sonderpädagogische Fachrichtungen 	---
SL	zulässige Fächer/Fachrichtungen	
	Lehramtstyp 1: ein Fach der HS/S I	
SN	Lehramtstyp 6: Pflichtbindung bei Fachrichtung: Geistigbehindertenpädagogik	
ST	zulässige bzw. zuordnungsfähige Fächer/Fachrichtungen	
SH	zulässige bzw. zuordnungsfähige Fächer/Fachrichtungen	
TH	zulässige bzw. zuordnungsfähige Fächer/Fachrichtungen	Lehramtstyp 1: ggf. Nachweis fehlender Studienleistungen in D, M, HSK und einem weiteren Fach

Sekretariat der Ständigen Konferenz
der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland

Gegenseitige Anerkennung
von nach dem Recht der DDR erworbenen Lehrbefähigungen

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.10.1999)

Gegenseitige Anerkennung von nach dem Recht der DDR erworbenen Lehrbefähigungen

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.10.1999)

Um die Freizügigkeit der Lehrerinnen und Lehrer soweit als möglich zu sichern, treffen die Kultusminister und -senatoren der Länder auf der Grundlage des in Artikel 37 Abs. 2 des Einigungsvertrages enthaltenen Auftrags folgende Vereinbarung:

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der DDR, deren Bewährung gemäß den Maßgaben des Einigungsvertrages und entsprechender landesrechtlicher Regelungen festgestellt worden ist, werden auf der Grundlage des KMK-Beschlusses vom 7. Mai 1993 in dem aufnehmenden Land den nach dem jeweiligen Landesrecht ausgebildeten und entsprechend verwendeten bzw. eingestuften oder eingruppierten Lehrkräften gleichgestellt. Die Übernahme von Lehrkräften im Beamtenverhältnis erfolgt, wenn die Voraussetzungen gemäß § 122 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026), gegeben sind.
2. Bewerberinnen und Bewerber, die nach dem 31. Dezember 1996 in das Beamtenverhältnis übernommen worden sind und deren besoldungs- oder laufbahnrechtliche Zuordnung auf der Grundlage des KMK-Beschlusses vom 7. Mai 1993 erfolgte, werden in dem aufnehmenden Land genauso behandelt wie die Bewerberinnen und Bewerber nach Ziffer 1.
3. Die Ziffern 1 und 2 gelten bei der Übernahme von Bewerberinnen und Bewerbern in das Angestelltenverhältnis entsprechend, wenn deren Bewährung nach Ziffer 3 Nr. 1 des KMK-Beschlusses vom 27. Februar 1998 festgestellt wurde. Wenn die pädagogischen und fachlichen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis in einer entsprechenden Laufbahn im aufnehmenden Land vorliegen, werden diese Angestellten gemäß den Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder in die Vergütungsgruppen eingruppiert, die den Besoldungsgruppen entsprechen, denen die vergleichbaren beamteten Lehrkräfte angehören.
4. Die Kultusminister und -senatoren der Länder verzichten im Rahmen des Lehreraustauschverfahrens bei der Übernahme von Bewerberinnen und Bewerbern nach Ziffer 1, 2 und 3 auf eine Nachqualifikation.
5. Die Kultusminister und -senatoren der Länder werden bestehende Ermessensspielräume des geltenden Laufbahnrechts bei der Umsetzung dieses Beschlusses ausschöpfen.^{*)}
6. Im Übrigen findet der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.10.1999 über die "Gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen" entsprechende Anwendung.
7. Der Beschluss der Kultusministerkonferenz über "Vorläufige Grundsätze zur Anerkennung von auf dem Gebiet der ehemaligen DDR erworbenen Lehramtsbefähigungen" vom 5. Oktober 1990 wird hiermit aufgehoben.

^{*)} Die Kultusministerkonferenz wird die Besoldungsministerien der Länder und den Bund bitten, eine besoldungs- und vergütungsrechtliche Einordnung der bisher nicht erfassten Personengruppen im Sinne dieses Beschlusses herzustellen ("Nichterfüller" der TdL-Richtlinie).